



Bestätigung zur Gutachtlichen Beurteilung

über die Beurteilung einer Verriegelungseinrichtung für Fahrkorbtüren auf
Einhaltung der Anforderungen der EN 81-1/2:1998+A3:2009 (D)

Bescheinigungs-Nr.:	G 314/3
Antragsteller / Bescheinigungsinhaber:	Meiller Aufzugtüren GmbH Untermenzinger Straße 1 80997 München – Deutschland
Antragsdatum:	08.09.2011
Hersteller des Prüfmusters:	Meiller Aufzugtüren GmbH Untermenzinger Straße 1 80997 München – Deutschland
Produkt:	Verriegelungseinrichtung mit Hakenriegel für waagrecht bewegte, einseitig öffnende, zweiblättrige Fahrkorb-Teleskop-Schiebetür mit Kraftbetätigung
Typ:	TTK 25
Prüflaboratorium:	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Abteilung Aufzüge und Sicherheitsbauteile Gottlieb-Daimler-Straße 7 70794 Filderstadt – Deutschland
Prüfgrundlage:	EN 81-1:1998+A3:2009 (D) EN 81-2:1998+A3:2009 (D)
Ergebnis:	Die Verriegelungseinrichtung für Fahrkorbtüren erfüllt unter Einhaltung der im Anhang zu dieser Bestätigung (1 Seite) angegebenen Bedingungen die Anforderungen der Prüfgrundlagen.
Unterlagen:	Zur Identifizierung und Information über die prinzipielle Bau- und Wirkungsweise des geprüften Bauteiles ist dieser Bestätigung und deren Anhang die Zulassungszeichnung Nr. 8270 3010 001 vom 29.06.2000 mit letzter Änderung 'c' vom 18.11.2011 mit Prüfstempel vom 16.02.2012 beizufügen.
Ausstellungsdatum:	16.02.2012

Prüflaboratorium für Produkte der Fördertechnik
Prüfbereich Aufzüge und Sicherheitsbauteile


Klaus Lederle

Anhang zur Bestätigung zur Gutachtlichen Beurteilung Nr. G 314/3 vom 16.02.2012

1 Anwendungsbereich

1.1 Verriegelungseinrichtung, Typ TTK 25, mit Hakenriegel für waagrecht bewegte, einseitig öffnende, zweiblättrige Fahrkorb-Teleskop-Schiebetüren mit Kraftbetätigung.

1.2 Die lichten Türabmessungen (Türbreite (TB), Türhöhe (TH)) dürfen betragen:

$600 \text{ mm} \leq \text{TB} \leq 1800 \text{ mm}$	$2000 \text{ mm} \leq \text{TH} \leq 4500 \text{ mm}$
TB / TH $\geq 0,18$ bei Kunststoff-Gegendruckrollen	TB / TH $\geq 0,11$ bei Stahl-Gegendruckrollen

1.3 Nennwerte der elektrischen Sicherheitseinrichtungen (Sperrmittelschalter):

Wechselstrom: 230 V, 2 A, Gleichstrom: 200 V, 2 A

2 Bedingungen

Die Zulassungszeichnung Nr. 8270 3010 001 vom 29.06.2000 mit letzter Änderung 'c' vom 18.11.2011 sowie die darin enthaltenen Texthinweise und Maßangaben sind zu beachten.

Insbesondere müssen folgende Bedingungen beachtet werden:

- Eingriffstiefe des Riegelhakens zur Riegelraste im Betriebszustand $\geq 12 \text{ mm}$
- Eingriffstiefe des Riegelhakens zur Riegelraste bei Unterbrechen des Sperrmittelschalters $\geq 7 \text{ mm}$
- Lagesicherung der Verriegelung und Riegelraste nach Montage durch Umschlagbleche
- Sicherung der Schraubverbindungen gegen selbsttätiges Lösen
- Verriegelung darf über den Türantrieb nur bei vorhandener dritter Rolle der Schachttürverriegelung öffnen
- Der Kämpfer muss in der Nähe der Riegelraste fest am Fahrkorb befestigt sein
- Türblattverstärkung bei Verhältnis von Türbreite zu Türhöhe (TB / TH) $< 0,23$
- Hängerversteifung am schnellen Hänger bei TB / TH - Verhältnis $< 0,23$, Glastürblättern und Türblättern nach DIN EN 81-71

3 Hinweise

3.1 Zur Identifizierung und Information über die prinzipielle Bauweise der geprüften Bauteile, ist der Bestätigung zur Gutachtlichen Beurteilung Nr. G 314/3 und deren Anhang, die Zulassungszeichnung Nr. 8270 3010 001 vom 29.06.2000 mit letzter Änderung 'c' vom 18.11.2011 mit Prüfstempel vom 16.02.2012 beizufügen.

3.2 Diese Bestätigung zur Gutachtlichen Beurteilung entspricht aus rechtlichen Gründen keiner EG-Baumusterprüfbescheinigung gemäß Anhang V, Abschnitt A (EG-Baumusterprüfung für Sicherheitsbauteile nach Anhang IV) der Richtlinie 95/16/EG.

3.3 An der Verriegelungseinrichtung muss ein Schild mit den Angaben zur Identifikation des Bauteiles mit Name des Herstellers, Kennnummer und Typbezeichnung vorhanden sein.

3.4 Die Bestätigung zur Gutachtlichen Beurteilung G 314/3 darf nur zusammen mit dem dazugehörigen Anhang verwendet werden.

3.5 In Anlehnung an Anhang XI der Aufzugsrichtlinie 95/16/EG, unterliegt dieses Bauteil der Vereinbarung zur stichprobenartigen Prüfung zwischen unserer Zertifizierungsstelle und dem Hersteller vom 16.12.2010.

